

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel
über die öffentliche Fernwärmeversorgung,
den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und deren Benutzung
(Fernwärmesatzung)**

ABl. Nr. 13 vom 24.05.1995, geändert durch Satzung vom 24.07.1997 (ABl. Nr. 9 vom 24.07.1997)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 26.04.1995 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LImSchG) vom 03. März 1992 (GVBl. I S. 78) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel betreibt zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen eine Fernwärmeversorgung.
- (2) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (3) Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:
 - a) die zentralen Anlagen, bestehend aus dem Fernheizwerk sowie den Block- und Unterstationen,
 - b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
 - c) die Grundstücksanschlußleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) die Hausanschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen),
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
 - a) Industrielle und gewerbliche Nutzung sowie Aufheizung von Brauchwasser,
 - b) sonstige Nutzung, insbesondere die Versorgung der Haushalte.
- (5) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (6) Die Wärme wird hinter den Hauptabsperrventilen der Übergabestation zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Stadt Brandenburg an der Havel überträgt die Fernwärmeversorgung dem Unternehmen "Städtische Werke Brandenburg GmbH". Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf der Grundlage der (AVB FernwärmeV) und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme des Unternehmens.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in der Anlage ausgewiesenen Fernwärmevorranggebiete.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) In den in der Anlage ausgewiesenen Fernwärmevorranggebieten ist jeder Eigentümer eines in diesen Gebieten liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstückes, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, das heißt einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht)

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

Ist der Anschluss (§ 3 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Brandenburg an der Havel den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Ausschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es

mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Brandenburg an der Havel alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn der Eingriff in die Bausubstanz so intensiv ist, dass eine statische Nachrechnung der bisherigen Anlage erforderlich wird, oder wenn die Identität mit dem ursprünglichen Bauwerk nicht mehr vorhanden ist.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugnisanlagen ist für die in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszwecke nicht gestattet.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Nach § 8 Abs. 2 Satz 4 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutzgesetz (ImmschG) vom 03.03.1992 (GVBl. I, S. 78) besteht für Gebäude, deren Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird, kein Anschluss- und Benutzungszwang. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen. Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt, wenn der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder deren Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist.

- (2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
- a) fertiggestellt sind und keine mit regenerativen Energien betriebene Heizungsanlage haben und
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine mit regenerativen Energien betriebene Heizungsanlage eingeplant ist,
- wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlagen, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Von der Befreiung sind nicht erfasst der Ersatz und die völlige Erneuerung einer solchen Anlage sowie die Umstellung des Erzeugungssystems.
- (3) aufgehoben
- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8

Anmeldung, Anschlussvertrag

- (1) Die Herstellung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück auf einem bei der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlichen Formblatt zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Das zuständige Fernwärmeversorgungsunternehmen Städtische Werke Brandenburg GmbH schließt mit dem Anschlußverpflichteten einen privatrechtlichen Vertrag auf der Grundlage der AVB Fernwärme sowie der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ab und setzt auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung fest.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Äußere Grenzen der Vorranggebiete

1.0.0. Fernwärmeversorgungsgebiet 1

1.1.0. Stadtteil Brandenburg Nord

1.1.1. nördliche Grenze

- südliche Seite des Silokanals zwischen Gördenbrücke und Brielower Brücke

1.1.2. östliche Grenze

- Brielower Straße zwischen Brielower Brücke und Kreuzung Willi-Sänger-Straße/Brielower Straße
- Weinmeisterweg
- östliche Grundstücksgrenze der Grundschule 10 und östlicher Grundstücksgrenze der Turnhalle Sprengelstraße
- östliche Grundstücksgrenze des Schwimmbades am Marienberg
- Venise-Gosnat-Straße mit allen östlich angrenzenden Grundstücken bis Kreuzung mit August-Bebel-Straße

1.1.3. südliche Grenze

- Willi-Sänger-Straße von Kreuzung Brielower Straße/Willi-Sänger-Straße bis Einmündung Weinmeisterweg
- Weinmeisterweg
- Venise-Gosnat-Straße mit allen südlich angrenzenden Grundstücken

1.1.4. westliche Grenze

- August-Bebel-Straße von Kreuzung August-Bebel-Straße/Venise-Gosnat-Straße bis Gördenbrücke

1.2. Magdeburger Straße

1.2.1. nördliche Grenze

- Karl-Marx-Straße

- Magdeburger Straße von Einmündung Fouquestraße bis Einmündung Vereinsstraße

1.2.2. östliche Grenze

- Fouquestraße

1.2.3. südliche Grenze

- Vereinsstraße

1.2.4. westliche Grenze

- Zanderstraße/Fontanestraße von Kreuzung Vereinsstraße/Zanderstraße bis Kreuzung Fontanestraße/Karl-Marx-Straße

1.3. Nicolaiplatz

- Grundstücke der Realschule-Zentrum

- Grundstücke des OSZ II Vereinsstraße

- Grundstücke der Grundschule 11

- Grundstücke der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Str. 90

2. Fernwärmeversorgungsgebiet 2

- Industrie- und Gewerbegebiet Hohenstücken

2.1. nördliche Grenze

- ca. 600 m südlich der Brielower Aue von Einmündung B 102 bis Brielower Straße (Grenze Mischgebiet)

2.2. östliche Grenze

- Brielower Landstraße von Einmündung Brielower Aue bis Brielower Brücke

2.3. südliche Grenze

- nördliche Seite Silokanal von Brielower Brücke bis Gördenbrücke

2.4. westliche Grenze

- B 102 von Gördenbrücke bis Einmündung Brielower Aue

3. Fernwärmeversorgungsgebiet 3

- Stadtteil Hohenstücken

3.1. nördliche Grenze

- Sophienstraße von Einmündung Brahmsstraße bis Einmündung Henriettenstraße mit allen nördlich angrenzenden Grundstücken

- Gertraudenstraße, Elisabethstraße und Christinenstraße mit allen nördlich angrenzenden Grundstücken

3.2. östliche Grenze

- B 102 beginnend von nord/östl. Grundstück zwischen B 102 und Christinenstraße bis Einmündung Gördenallee

3.3. südliche Grenze

- Gördenallee von Einmündung in B 102 bis Einmündung Beethovenstraße

- nördliche Grenze der Gartenkolonie "Feierabend"

3.4. östliche Grenze

- Beethovenstraße von Einmündung in Gördenallee bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Grundschule IV

- Pariser- und Brüsseler Straße mit allen westlich angrenzenden Flurstücken

- Brahmsstraße von nördliche Grundstücksgrenze der Gartenkolonie bis Einmündung M.-Herm-Straße

- östliche Grundstücksgrenze des Friedhofes Görden mit allen östlichen angrenzenden Grundstücken.

